

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Jüdischen Museums Hohenems“.

Er hat seinen Sitz in Hohenems. Seine Tätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf das Land Vorarlberg, er ist darüber hinaus auch international tätig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgenden Zweck:

In Erinnerung an die landjüdische Gemeinde Hohenems und deren vielfältige Beiträge zur Entwicklung Vorarlbergs und der umliegenden Regionen und im Bewusstsein um deren Ende, die Vertreibung beziehungsweise Deportation der letzten Gemeindemitglieder, um Antisemitismus und Holocaust, widmet sich der Verein der Erhaltung sowie Förderung und Ergänzung der Aktivitäten des Jüdischen Museums Hohenems.

Für die Absicherung und die ständige Weiterentwicklung des Jüdischen Museums ist die Verankerung der Trägerschaft in der Region und bei den Nachkommen jüdischer Familien von zentraler Bedeutung.

Der „Verein zur Förderung des Jüdischen Museums Hohenems“ vertritt im „Trägerverein Jüdisches Museum Hohenems“ die Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 - 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Der Verein dient vorwiegend der Verankerung des Museums in der regionalen Gesellschaft und setzt sich in der Öffentlichkeit für die Anliegen des Museums ein. Dies sind u. a.:
 - a. Arbeit als Dialogpartner und Unterstützung des Museums
 - b. Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Forschungsprojekte
 - c. Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen
 - d. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und ähnliches
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Pflege der Kontakte zu den Nachkommen der ehemaligen jüdischen Gemeinde in Hohenems
- (3) Zurverfügungstellung von Know-how und finanziellen Mitteln
- (4) Alle anderen Aktivitäten, die dem Vereinszweck und dem aktuellen Leitbild des Museums entsprechen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und den Verkauf von Publikationen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Sofern nicht Bestimmungen in den Satzungen anderes vorsehen, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zumindest 50 % der erforderlichen Stimmberechtigten notwendig. Vorbehaltlich anderer Ausführungen in den Satzungen ist die einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend.

§ 5 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen an das Jüdische Museum Hohenems.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ein Interesse an der Vereinstätigkeit haben und die Vereinsarbeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist auch ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen (Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten oder ähnliches) verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innert zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden

Begünstigungen Gebrauch zu machen. Es steht ihnen das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (1) der Vorstand,
- (2) die Rechnungsprüfer:innen und
- (3) das Schiedsgericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Beschluss-sachen, die einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen, müssen mindestens eine Woche vorher eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, in bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
- (4) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- (5) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in sowie bis zu acht Beirät:innen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird aus der Reihe der Mitglieder jeweils für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Ist auch diese/dieser verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären oder von der Mitgliederversammlung enthoben werden.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind das:

- (1) Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsprogramms des Vereines;
- (2) Abfassung des Rechenschaftsberichtes;
- (3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (4) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Die Anstellung gegen Entgelt von Personal zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (8) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/der Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Vizepräsident/in obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere auch nach außen (gegenüber Behörden und dritten Personen) und die Führung der Geschäfte. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt dort auch den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese sind unverzüglich dem zuständigen Vereinsorgan zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/sie verfasst die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Vorstand des Trägervereins Jüdisches Museum Hohenems.

- (5) Schriftliche Ausfertigungen und insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Präsidenten/in und Schriftführer:in zu unterfertigen. Sofern diese jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Präsident:in und Kassier:in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 16 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt insbesondere die laufende Geschäfts- und Gebarungskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Diese beiden ernennen gemeinsam eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Falls sie sich nicht auf eine/n einigen können, entscheidet das Los zwischen den beiden vorgeschlagenen Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann von den Streitenden an die Mitgliederversammlung berufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.